



### Amtsblatt Nr. 15 – 9. April 2020

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer isolierten Befreiung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Große Kreisstadt Nördlingen, Sachgebiet 60 - Bauverwaltung und Bauordnung, erteilte mit Bescheid vom 07.04.2020 (Pl. Nr. 2020/030) die beantragte isolierte Befreiung für den Neubau eines Carports mit Abstellraum auf dem Grundstück Doppelmayrstraße 3, Fl. Nrn. 3288/6 der Gemarkung Nördlingen.

Errichtet werden soll der eigentlich verfahrensfreie Carport außerhalb der Baugrenzen der Länge nach parallel zur Erschließungsstraße Doppelmayrstraße. Eine Grenzbebauung hin zu den nordwestlichen und südöstlichen Nachbarn ist nicht gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht  
in Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23  
43, 86048 Augsburg;

Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder  
elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

2 Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung (BayBO)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Sonstiger Hinweis:**

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Stadtbauamt, Sachgebiet Bauverwaltung und Bauordnung (Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zi. 203,

II. Stock) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171).

Nördlingen, den 07.04.2020

Stadt Nördlingen

Hermann Faul  
Oberbürgermeister